

**Anhang 1**  
**Zusatzbestimmungen zur Bildung von Startgemeinschaften**  
beschlossen durch den Verbandsrat am 25. Februar 2011

1. Startgemeinschaften können von maximal **drei** Vereinen eines Landesverbandes gebildet werden.
2. Ein Verein kann in den folgenden Altersklassen jeweils nur eine Startgemeinschaft (StG) bilden:
  - 2.1 weibliche U16/U14
  - 2.2 männliche U16/U14
  - 2.3 weibliche U20/U18
  - 2.4 männliche U20/U18
  - 2.5 Frauen/weibliche U23,
  - 2.6 Männer/männliche U23,
  - 2.7 Seniorinnen,
  - 2.8 Senioren.
3. Die Bildung einer StG ist mit dem aktuellen DLV-Vordruck beim zuständigen LV zu beantragen. Der Antrag muss dort bis zum 30.11. eingegangen sein. Das Startrecht für die StG wird frühestens zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.
4. Die StG wird unter dem in dem Antrag frei gewählten Namen registriert. Der Name ist auf maximal 30 Zeichen beschränkt und ist so auch in den Wettkampf-, Ergebnis- und Bestenlisten zu verwenden. Die erzielten Einzelergebnisse im Rahmen einer Mannschaftsmeisterschaft werden in den Bestenlisten dem Stammverein des Athleten zugeordnet. Der in der Vereinbarung über die Bildung einer StG zuerst genannte Verein ist federführend und alleiniger Ansprechpartner für die Verbandsorganisationen.
5. In den Altersklassen, in denen eine StG gebildet ist, dürfen die beteiligten Vereine im laufenden Wettkampfsjahr (1.1. – 31.12.) nicht mit einer eigenen Staffel- oder Mannschaftsmeisterschaft-Mannschaft an den betreffenden Wettbewerben teilnehmen.
6. Bei dem Einsatz von Athleten in einer StG gelten die Übergangsbestimmungen in § 8 DLO entsprechend.
7. Der Beitritt eines Vereins zu einer StG oder der Austritt eines Vereins aus einer StG muss schriftlich beim zuständigen LV bis zum 30.11. erklärt werden. Der Beitritt bzw. der Austritt wird nur zum 1. Januar des Folgejahres wirksam
8. Bei Regelung von Streitigkeiten gelten die Bestimmungen in § 15 DLO entsprechend.
9. Diese Zusatzbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.